

Dieses Skript ist urheberrechtlich geschützt. Ich behalte mir alle Rechte vor. Eine Vervielfältigung ist nicht gestattet und strafbar.

Hinweise zum Skript „Investition und Finanzierung“

Der Aufbau des Skriptes orientiert sich an den Inhalten des Fernuni Skriptes. Die Schwerpunkte wurden auf Inhalte gelegt, die in den Klausuren der letzten Jahre getestet wurden. Der Aufbau ist

- 1) Zusammenfassung
- 2) Beispiele
- 3) Übungsaufgaben

Da es sich um eine Zusammenfassung handelt, kann das Skript natürlich die Fernuni-Unterlagen nicht ersetzen. Ich empfehle dir, die Unterlagen der Fernuni und dieses Skript parallel durchzuarbeiten. Sehr wichtig ist es auch, das Übungsprogramm der Fernuni zu nutzen. .

Du benötigst für dieses Skript kaum Vorkenntnisse. Solltest du dennoch Verständnisprobleme haben, kannst du mir gerne eine email an soenke@fernuni-online.de senden oder im Forum eine Frage stellen. In der Regel beantworte ich Fragen per email oder im Forum innerhalb von 48 Stunden.

Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg bei der Klausur!

Soenke Semmelhaack

Inhalt

1.0 Institutionelle Grundlagen	7
Aufgaben zu 1.0	27
Lösungen zu 1.0	31
2.0 Grundlagen der Finanzierung	35
Aufgaben zu 2.0	72
Lösungen zu 2.0	81
3.0 Finanzmathematische Grundlagen	93
Aufgaben zu 4.0	106
Lösungen zu 4.0	108
5.0 Grundlagen der Investitionstheorie	111
Aufgaben zu 5.0	134
Lösungen zu 5.0	139
6.0 Grundlagen der Entscheidungstheorie	146
Aufgaben zu 6.0	176
Lösungen zu 6.0	186
7.0 Das Bernoulli-Prinzip	198
Aufgaben zu 7.0	207
Lösungen zu 7.0	210
Übungsklausuren	214

1.0 Institutionelle Grundlagen

In diesem Kapitel musst du sehr viel auswendig lernen. Besonders die Haftungspflichten und Ausschüttungen einer AG werden oft geprüft.

1.1 Rechtsformen:

Bei Rechtsformen von Unternehmungen kann zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften unterschieden werden:

- Personengesellschaften: Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG). Bei einer Personengesellschaft schließen sich mehrere Privatpersonen zusammen, um unter dem Dach der Personengesellschaft unternehmerisch tätig zu werden. Dies bedeutet für die Gesellschafter eine enge Bindung untereinander und an die Unternehmung. (Ein Ausstieg aus der Gesellschaft oder ein Verkauf der Anteile ist kurzfristig kaum möglich). Für jeden Gesellschafter werden gesonderte Konten geführt, auf denen die Einlage sowie die Gewinn- und Verlustanteile verbucht werden. Personengesellschaften sind keine juristischen Personen, können aber Träger von Rechten und Pflichten sein.

- Kapitalgesellschaften: Eine AG ist eine sogenannte Körperschaft des privaten Rechts und eine eigenständige juristische Person - also auch Träger von Rechten und Pflichten. So muss auch die Gesellschaft selber Steuern entrichten. Diese Unternehmung gehört wiederum den Gesellschaftern. Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind aber weniger unternehmerisch tätig als die einer Personengesellschaft. Sie sind eher Inhaber eines Wertpapiers (also reine Kapitalgeber) als aktive Gesellschafter.

Für alle Gesellschaftsformen gibt es vom Gesetzgeber zwingende Regelungen und Regelungen, die nur gelten, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts Anderes vereinbart wird (dispositives Recht).

Die wichtigsten Gesellschaftsformen sind:

- Die Offene Handelsgesellschaft(OHG): Zwei oder mehr natürliche Personen schließen sich zusammen, um gemeinsam eine Unternehmung zu betreiben. Die OHG ist eine Personengesellschaft.

- Die Kommanditgesellschaft (KG): Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen schließen sich zusammen, um eine Unternehmung zu betreiben. Das besondere ist, dass eine natürliche oder juristische Person Komplementär ist und die Gesellschaft leitet und persönlich haftet. Die anderen Gesellschafter sind Kommanditisten. Diese haben keine Geschäftsführungsbefugnis und haften nur mit ihrer Einlage. Die KG ist eine Personengesellschaft.

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Die GmbH ist eine juristische Person und haftet für ihre Verbindlichkeiten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft.

- Die Aktiengesellschaft (AG): Die AG ist eine Kapitalgesellschaft. Das Kapital der AG ist in Aktien aufgeteilt.

Organe der Aktiengesellschaft:

- Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen und leitet die Geschäfte der AG. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat bestellt.

- Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und setzt den Vorstand ab. Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt.

- Die Hauptversammlung besteht aus den Aktionären. Sie entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Satzungsänderungen und über Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung.

Wichtige Eigenschaften dieser Gesellschaftsformen werden später in diesem Skript behandelt.

Mit den verschiedenen Rechtsformen einer Unternehmung können auch verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen einhergehen – dazu mehr im nächsten Kapitel. In Deutschland kann die Rechtsform generell frei gewählt werden, solange die notwendigen Bedingungen erfüllt werden.

Exkurs: Buchungstechnische Grundlagen

Ich möchte hier kurz die Grundlagen des Eigenkapitals erläutern:

Bei Personengesellschaften werden für jeden Gesellschafter 2 Konten geführt: Das Kapitalkonto (Kapitalkonto 1), auf dem die Einlage gebucht wird und das Privatkonto (Kapitalkonto 2), auf dem Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden. Es ist auch möglich, dass nur ein Kapitalkonto pro Gesellschafter geführt wird, wo dann Einlagen sowie Gewinn- und Verlustanteile gebucht werden.

Bei Kapitalgesellschaften wird das Eigenkapital nicht auf die einzelnen Aktieninhaber aufgeteilt. Die AG ist eine juristische Person, die das Kapital selber besitzt. Folgende Bilanzpositionen solltest du für die Klausur kennen:

- Das gezeichnete Kapital: Dies entspricht der Aktienanzahl/GmbH-Anteilen multipliziert mit deren Nennwerten.
- Die Kapitalrücklage: Diese entsteht, wenn Aktien über ihrem Nennwert emittiert werden, neue Gesellschafter also mehr Kapital in die Gesellschaft einbringen, als im gezeichneten Kapital erfasst ist.
- Die Gewinnrücklage: Diese entsteht durch Kapital, das dem Unternehmen durch selbst erwirtschaftete Vermögenszuwächse zufließt. "Rücklage" ist ein rein buchungstechnischer Ausdruck - es bedeutet also nicht, dass Kapital zurückgelegt wird und in Krisenzeiten als Reserve dienen könnte.
- Der Verlustvortrag: Hier werden angefallene Verluste verbucht.
- Den Jahresüberschuss /-fehlbetrag: Das Ergebnis der aktuellen Periode. Über die Verwendung des Jahresüberschusses /-fehlbetrages entscheidet der Vorstand.
- Den Bilanzgewinn: Der Bilanzgewinn entspricht dem Jahresüberschuss / -fehlbetrag zuzüglich der Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen sowie der Bildung bzw. Auflösung von Gewinn- oder Verlustvorträgen. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

1.2 Einlage- und Haftungspflichten

Einlageregelungen

Einlagen sind Bareinlagen oder Sacheinlagen, die von den Gesellschaftern in die Gesellschaft eingebracht werden, damit diese ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen kann.

- Bei Personengesellschaften kann die Art und Höhe der Einlagen grundsätzlich frei vereinbart werden.

- Bei Kapitalgesellschaften gilt für Einlagen:

Generell wird zwischen Nennwertaktien und Stückaktien unterschieden. Nennwertaktien haben einen fest vorgegebenen Nennwert, mit dem sie in der Bilanz verbucht werden. Stückaktien haben keinen Nennwert. Stattdessen haben Stückaktien einen „fiktiven Nennwert“, der sich als Quotient aus gezeichnetem Kapital und Anzahl der Stückaktien ergibt.

Für Nennwertaktien gelten folgende Regelungen:

- 1) Ein Mindestnennwert von 1 Euro pro Aktie bzw. pro GmbH Geschäftsanteil.
- 2) Die Einlage muss mindestens 50.000€ bei Aktiengesellschaften und mindestens 25.000€ bei GmbHs betragen.
- 3) Aktien dürfen nicht unter ihrem Nennwert emittiert werden (unter-pari Emission). Eine Emission über pari ist dagegen gestattet. Der Differenzbetrag (das Agio) wird in die Kapitalrücklage gebucht.
- 4) Einlagen müssen aber nicht sofort erbracht werden. Im Einzelnen gilt:
Sacheinlagen und Agio müssen sofort zu 100% erbracht werden, der Nennbetrag aber nur zu 25%.

Für Stückaktien gelten dieselben Regelungen wie für Nennwertaktien (an die Stelle des Nennwertes tritt der fiktive Nennwert).

Haftungsregelungen

Die Haftungsregelungen sind mit die wichtigsten Kriterien bei der Wahl der Rechtsform. Prinzipiell ist die Haftung bei Personengesellschaften stärker als bei Kapitalgesellschaften, unterscheidet sich aber je nach Gesellschaftstyp.

Offene Handelsgesellschaft (OHG): Bei der OHG haften alle Gesellschafter persönlich und unbegrenzt. Außerdem haften alle Gesellschafter solidarisch bzw. gesamtschuldnerisch - jeder Gesellschafter haftet also persönlich für die gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft und nicht nur für seinen Anteil. Kann ein Gesellschafter seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so haften die anderen Gesellschafter für diesen Anteil mit.

Kommanditgesellschaft (KG): Bei der KG haftet der Komplementär persönlich. Seine Rechtsstellung ist diesbezüglich dieselbe wie die eines OHG Gesellschafters.

Die Kommanditisten haften mit ihrer Einlage. Wurde die Einlage nicht erbracht, so haften die Kommanditisten mit ihrem Privatvermögen, aber ebenfalls begrenzt auf die Höhe ihrer nicht erbrachten Einlage.

GmbH und AG: Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Sie haftet als eigenständige juristische Person. Die Eigentümer der Gesellschaft haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Bei GmbHs kann unter den Gesellschaftern eine Nachschusspflicht vereinbart werden, wodurch die Haftung über das Vermögen der Gesellschaft hinaus auf die Nachschusspflicht erweitert werden würde. Der Nachschuss muss aber von der Gesellschaftsversammlung beschlossen werden, was im Insolvenzfall keinen Sinn machen würde.

Haftung und Kreditwürdigkeit

Bei der Rechtsformwahl ist einerseits eine möglichst geringe Haftung für die Gesellschafter von Vorteil. Es bestehen aber auch Nachteile. Und zwar ist es für eine Unternehmung mit geringer Haftung schwieriger oder teurer Kredite aufzunehmen, da das Risiko für die Kapitalgeber sinkt, je stärker der Schuldner haftet. So erhalten z.B. kleine GmbHs mit minimalem Stammkapital schwieriger einen Kredit, als eine OHG mit 10 Gesellschaftern, die jeweils über beträchtliche Vermögenswerte verfügen.

1.3 Gewinn- und Entnahmeregeln

Gewinnbeteiligung

Personengesellschaften

Personengesellschaften können ihre Gewinnbeteiligungen im Gesellschaftsvertrag regeln. Sollte eine solche Regelung nicht vorhanden sein, gilt folgende gesetzliche Regelung:

- Jedem Gesellschafter wird ein Gewinnanteil von 4% seines Kapitalanteils zugerechnet. Reicht der Gewinn dafür nicht aus, so wird der maximal mögliche Gewinn angerechnet. Übersteigt der Gewinn die 4%, so werden die überschüssigen Gewinne nach Köpfen verteilt. Angefallene Verluste werden ebenfalls nach Köpfen verteilt.

Für Kommanditisten gilt zusätzlich folgende Regelung:

- Verluste werden den Kommanditisten nicht zugerechnet, wenn die Summe aus erbrachter und ausstehender Einlage dadurch unter Null sinken würde.
- Gewinne werden nur solange dem Kapitalanteil zugerechnet, bis dieser den vereinbarten Einlagenbetrag erreicht.

Kapitalgesellschaften

Bei Kapitalgesellschaften wird der Gewinn nicht den Gesellschaftern zugerechnet, sondern ausschließlich auf Ebene der Gesellschaft verbucht. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Gewinnvortrag: Die Gesellschafterversammlung der GmbH oder die Hauptversammlung der AG kann beschließen, den Gewinn der abgelaufenen Periode nicht auszuschütten, sondern in die kommende Periode vorzutragen. Damit wird der Gewinn der kommenden Periode erhöht. Bei Verlusten kann ebenso ein Verlustvortrag beschlossen werden.

- Gewinnrücklagen: Eine AG muss gewisse gesetzliche Gewinnrücklagen bilden und kann darüber hinaus eigene Rücklagen beschließen. Dazu gibt es folgende Regelungen:

5% des um einen eventuellen Verlustvortrag verminderten Jahresüberschusses muss in die gesetzliche Gewinnrücklage eingestellt werden, solange gesetzliche Rücklage und Kapitalrücklage zusammen nicht mehr als 10% des Grundkapitals erreicht haben. Darüber hinaus können weitere Gewinnrücklagen bis maximal 50% des Restbetrages beschlossen werden.

- Es ist möglich, Gewinn- oder Verlustrücklagen aufzulösen und so den Bilanzgewinn oder -verlust zu verändern.

Hinweis: Die Regelung zu Gewinnrücklagen wurde schon oft geprüft.

Für eine GmbH gibt es keine Pflicht zur gesetzlichen Gewinnrücklage.

Entnahme- und Ausschüttungsregelungen

Bei den Regelungen zu Ausschüttungen und Entnahmen muss zwischen Aspekten des

- Außenverhältnisses und des

- Innenverhältnisses

unterschieden werden.

Außenverhältnis

Regelungen bezüglich des Außenverhältnisses betreffen hauptsächlich den Gläubigerschutz. Diese werden schlechter gestellt, wenn eine Gesellschaft ihr Kapital durch Ausschüttungen oder Entnahmen herabsetzt.

Innenverhältnis

Im Innenverhältnis wird zwischen den Gesellschaftern geregelt, wer wann wie viel entnehmen darf.

Grundsätzliche gesetzliche Richtlinien:

- Ausschüttungen dürfen maximal in der Höhe des Bilanzgewinns vorgenommen werden.

- Verluste vorangegangener Perioden müssen aber vorerst ausgeglichen werden.

- Gewinne vorangegangener Perioden dürfen nur nach Aufrechnung mit aktuellen Verlusten ausgeschüttet werden.

Neben dieser grundsätzlichen Richtlinie gibt es für einige Gesellschaften Sonderregelungen:

- OHG: Das Entnahmerecht kann im Gesellschaftervertrag frei gestaltet werden.

Eine häufige Regelung ist:

- Jeder Gesellschafter darf p.a. 4% seines Kapitals entnehmen - unabhängig vom Jahresergebnis.

- Ist ein Gewinn über 4% angefallen, so darf auch dieser entnommen werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

- Kommanditgesellschaft: Hier existiert keine Ausschüttungssperre, da die Kommanditisten sowieso mit ihrer Einlage haften. Ist diese aufgrund von Entnahmen oder Ausschüttungen nicht voll erbracht, so haftet der Kommanditist begrenzt mit seinem Privatvermögen.

Für Komplementäre gilt dasselbe Recht wie für OHG-Gesellschafter. Kommanditisten haben ein Recht auf Ausschüttung ihres Gewinnanteils, wenn dadurch ihr Kapitalanteil nicht unter den vereinbarten Einlagebetrag fällt.

- Aktiengesellschaft: Bei AGs errechnet sich der zulässige Ausschüttungsbetrag wie folgt:

Laufender Gewinn

+ Gewinne der Vorperioden

- Verluste der Vorperioden

- gesetzliche Rücklagen

+ Auflösung von Kapitalrücklagen und gesetzlichen Rücklagen

- Ausschüttungen der Vorperioden

- Erhöhung der gesetzlichen Rücklage

= maximal zulässiger Ausschüttungsbetrag

- GmbH: Bei einer GmbH darf das Stammkapital von 25.000€ durch Ausschüttungen nicht unterschritten werden. Ansonsten gilt die Regel für den Ausschüttungsbetrag von Aktiengesellschaften.

1.4 Aktienrechtliche Rücklagen bei Kapitalgesellschaften

Bei der Bildung von Gewinnrücklagen einer Aktiengesellschaft muss zwischen zwei Ebenen unterschieden werden. Auf der ersten Ebene entscheidet der Vorstand des Unternehmens über die Verwendung des Jahresüberschusses und kann Rücklagen bilden, auf der zweiten entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns und kann daraus Rücklagen bilden.

Vor der Bildung von Gewinnrücklagen muss der Periodengewinn dazu verwendet werden, einen evtl. bestehenden Verlustvortrag des Vorjahres auszugleichen.

Der Vorstand ist zunächst verpflichtet, 5% des Unternehmensgewinns in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen zusammen 10% des Grundkapitals überschreiten (Achtung: In den bisherigen Klausuraufgaben hat die Fernuni nur die gesetzlichen Rücklagen bei der Berechnung der 10% Quote berücksichtigt. Sogenannte "freie Rücklagen" finden dabei keine Beachtung). Vom übrigen Gewinn kann er bis zu 50% in die Gewinnrücklagen einstellen. Über den restlichen Gewinn(Bilanzgewinn) entscheidet die Hauptversammlung, die wiederum entscheiden kann, den Gewinn auszuschütten oder in die Gewinnrücklage einzustellen.

Es sind also folgende 2 Szenarien denkbar, in denen sich Vorstand und Hauptversammlung über die Gewinnverwendung uneinig sind:

- 1) Der Vorstand möchte möglichst niedrige Ausschüttungen, die Hauptversammlung möchte möglichst hohe Ausschüttungen. Der Vorstand ist in der Lage, neben der gesetzlichen Rücklage 50% des restlichen Gewinns in die Gewinnrücklagen einzustellen. Den Rest kann die Hauptversammlung ausschütten.
- 2) Der Vorstand möchte möglichst hohe Ausschüttungen, die Hauptversammlung möchte möglichst niedrige Ausschüttungen. Nun kann der Vorstand den um die gesetzliche Rücklage verminderten Gewinn komplett zur Ausschüttung empfehlen, die Hauptversammlung ist aber in der Lage, den gesamten übrigen Gewinn in die Rücklagen einzustellen, sodass es nicht zu Ausschüttungen kommt.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft weist folgende Positionen auf:

Grundkapital:	10.000T€
Gesetzliche Rücklage:	1.000T€
Freie Rücklage	700T€
Jahresüberschuss:	2.000T€
Verlustvortrag aus Vorjahr:	400T€

Der Vorstand möchte möglichst wenig Kapital ausschütten, die Hauptversammlung möglichst viel.

Eine Einstellung in die gesetzliche Rücklage entfällt, da die gesetzliche Rücklage mehr als 10% des Grundkapitals beträgt. Der um den Verlustvortrag des Vorjahres bereinigte Jahresüberschuss beträgt 1.600T€. Der Vorstand kann 50% davon in die Gewinnrücklage einstellen. Den Rest kann die Hauptversammlung an die Aktionäre ausschütten.

Bilanzgewinn

Oft wird in Klausuren nach dem Bilanzgewinn gefragt. Diesen errechnet man folgendermaßen:

Jahresüberschuss

- +/- Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr
- ggfs. Gesetzliche Rücklagenbildung
- + Entnahmen aus der Kapitalrücklage
- + Entnahmen aus Gewinnrücklagen
- Einstellungen in die Gewinnrücklagen
- = Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn ist der Betrag, über dessen Verwendung die Hauptversammlung entscheidet!

1.5 Unternehmensbesteuerung

Im Skript beschreibt die Fernuni ein hypothetisches Steuersystem, das das reale Steuersystem in seinen Grundzügen beschreibt. Ich möchte bei der Ertragssteuer I zwischen Kapital- und Personengesellschaften unterscheiden.

- Ertragssteuer I

Kapitalgesellschaften

(Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer): Kapitalgesellschaften müssen eine Körperschaftssteuer in Höhe von (i.H.v.) 15% des Gewinns zahlen. Ausgeschüttete Gewinne werden zusätzlich mit 25% besteuert. Es besteht die Möglichkeit, Pensionsrückstellungen von der Steuer abzusetzen. Personengesellschaften versteuern den ausgeschütteten Gewinn auf Gesellschafterebene als Einkommenssteuer.

Personengesellschaften

Die auf einen Gesellschafter entfallenen Gewinne werden mit dessen persönlichen Steuersatz besteuert. Werden Gewinne nicht ausgeschüttet, so besteht die Möglichkeit auf Antrag statt des persönlichen Steuersatzes die nicht ausgeschütteten Gewinne mit 30% zu besteuern und bei späterer Ausschüttung mit 25% zu versteuern. Der Steuersatz würde dann $30\% + 0,70 \cdot 25\% = 47,5\%$ betragen, was höher sein sollte als der persönliche Steuersatz. Hinzu kommt aber, dass einbehaltene Gewinne verzinst werden können, wodurch die Wahl der 30/25 Variante vorteilhaft werden könnte.

Je nachdem, wie der Einkommenssteuersatz des einzelnen Gesellschafters ist, kann es steuerlich vorteilhaft sein, eine Kapitalgesellschaft zu nutzen oder eine Personengesellschaft.

- Ertragssteuer II (Gewerbeertragssteuer): Alle Gewerbetreibenden müssen Gewerbeertragssteuer zahlen. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften wird diese Steuer auf Gesellschaftsebene gezahlt. Für Personengesellschaften besteht aber ein Freibetrag von 25.000€. Pensionsrückstellungen können von der Steuer abgesetzt werden.

Außerdem kann die Gewerbeertragssteuer durch folgende Vereinbarung zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft verringert werden:

- Gesellschafterdarlehen,
- Arbeits- und Geschäftsführerverträge,
- Miet- Pacht- und Leasingverträge.

Schau dir hierzu unbedingt die Beispiele in der Kurseinheit an. Diese Thematik wird selten geprüft und wenn, dann kann man das nur in derselben Form wie in den Beispielen der Kurseinheit prüfen.

1.6 Rechnungslegung

Dieser Bereich wurde nur selten geprüft. Merke dir am besten folgende Punkte:

- Personengesellschaften müssen einen Jahresabschluss und eine GuV erstellen.
- Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich einen Anhang erstellen.
- Kleine Kapitalgesellschaften müssen nur Bilanz und Anhang offenlegen.
- Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich einen Lagebericht erstellen.
- Für Personengesellschaften gilt eine Frist für die Aufstellung von „einem Zeitraum, der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht“. Für kleine Kapitalgesellschaften ist die Frist 6 für mittelgroße und große 3 Monate.
- Für große Kapitalgesellschaften gelten vorgeschriebene Gliederungsschemata, kleine und mittelgroße können eine Bilanz in verkürzter Form aufstellen.

Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses

- Für Personengesellschaften besteht keine Prüfungs- oder Offenlegungspflicht.
- Für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften besteht Prüfungs- und Offenlegungspflicht. Kleine Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss nicht prüfen lassen, müssen ihn aber offenlegen.

1.7 Die GmbH & Co. KG

Bei der GmbH & Co KG ist der Komplementär der Kommanditgesellschaft eine GmbH. Die eigentlich unbeschränkte Haftung des Komplementärs wird also durch diese Gestaltung auf die maximale Haftung einer GmbH beschränkt. Daher muss der Zusatz „GmbH“ auch zwingend im Namen der GmbH & Co. KG auftauchen.

Die Gesellschaftsform hat die Vorteile der Haftungsbeschränkung und evtl. steuerliche Vorteile einer Personengesellschaft. Nachteil ist die meist schlechtere Bonität.

1.8 Die Doppelgesellschaft

Oft werden für eine Unternehmung mehrere Gesellschaften gegründet, die dann verschiedene Aufgaben übernehmen. So ist es möglich, dass eine Gesellschaft die Vermögensgegenstände besitzt und eine andere ausschließlich für den Vertrieb zuständig ist. Gründe für eine solche Aufspaltung ist eine Begrenzung der Haftung bzw. eine Begrenzung des Schadens im Insolvenzfall einer Firma. Es ist beispielsweise möglich, eine Firma für die riskanten Geschäfte zu gründen und diese mit minimalem Kapital auszustatten.

1.9 Gesellschafterdarlehen

Gesellschafterdarlehen sind eine sehr flexible Form der Finanzierung. Da die Gesellschafter meistens sehr gut über das Unternehmen informiert sind, gibt es auch nur wenige Informationsrisiken.

Das besondere an Gesellschafterdarlehen ist die rechtliche Behandlung: Nutzt ein Gesellschafter seinen Informationsvorsprung aus, um sich besser zu stellen als andere Gläubiger, so kann das Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall nachrangig behandelt werden. Weiß zum Beispiel ein Gesellschafter von der drohenden Insolvenz seines Unternehmens aufgrund von internen Informationen und lässt sich sein Darlehen zurückzahlen, so kann der Insolvenzverwalter dieses Kapital zurückfordern, solange es im Jahr der Konkurseröffnung ausgezahlt wurde.

1.10 Stille Gesellschafter

Ein stiller Gesellschafter ist im Innenverhältnis an der Gesellschaft beteiligt. Nach außen ist dies nicht ersichtlich. Auch aus der Bilanz geht eine stille Beteiligung nicht hervor. Die Einlage des stillen Gesellschafters wird unter „sonstigen Verbindlichkeiten“ verbucht. Der stille Gesellschafter hat Anspruch auf Gewinnbeteiligung, die aber in ihrer Höhe frei verhandelt werden kann. Im Insolvenzfall hat der stille Gesellschafter dieselben Ansprüche wie ein unbesicherter Gläubiger - er haftet also nicht wie die anderen Gesellschafter. Er verfügt über keine Geschäftsführungsbefugnisse und nur über sehr geringe Kontrollrechte.

Es gibt 2 Typen von stillen Gesellschaften: Die typische und die atypische stille Gesellschaft.

Die typische ist oben beschrieben. Werden dem stillen Gesellschafter dagegen:

- weitere Kontroll- und Mitwirkungsrechte eingeräumt,
- besondere Gewinnbeteiligungsansprüche eingeräumt,
- im Insolvenzfall nachrangige Ansprüche gegeben,

dann ist von einer atypischen Gesellschaft die Rede. Wie viele dieser Punkte erfüllt sein müssen, ist nicht eindeutig geregelt.

1.11 Umwandlung und Fusion von Unternehmen

Bei einer Umwandlung ändert sich die Rechtsform des Unternehmens. Motive hierfür könnten sein:

- Änderungen in der Gesellschafterstruktur.
- Wunsch nach anderen Haftungsbeschränkungen.
- Nutzung steuerlicher Vorteile.
- Wunsch, an einer Börse gelistet zu sein.

Bei einer Fusion schließen sich zwei bisher rechtlich getrennte Unternehmen zu einem Unternehmen zusammen.

Motive:

- Verringerung der Konkurrenzsituation.
- Erschließung neuer Märkte.
- Kostensenkung durch gemeinsame Nutzung vorhandener Kapazitäten (Synergieeffekte).
- Risikoreduktion durch Diversifikation der Beschaffungs- und Absatzwege.

Bei Fusionen unterscheidet man:

- Horizontale Zusammenschlüsse: Gleichartiges Leistungsprogramm der zusammenschließenden Unternehmen. (Beispiel: Porsche und VW fusionieren).
- Vertikale Zusammenschlüsse: Ein Unternehmen ist dem anderen in der Wertschöpfungskette vorgelagert. (Beispiel: Ein Ölförderer und ein Tankstellenbetreiber)
- Heterogene Zusammenschlüsse: Das Kerngeschäft der beiden Unternehmen ist grundsätzlich verschiedener Art. (Beispiel: Fusion von der Telekom mit BMW).

Bei einer Fusion müssen kartellrechtliche Richtlinien eingehalten werden. Kein Unternehmen darf eine marktbeherrschende Stellung erlangen.

Für Fremdkapitalgeber besteht bei einer Fusion die Gefahr, dass das neue Unternehmen eine schlechtere Bonität hat. Für Eigenkapitalgeber besteht die Gefahr, dass das neue Unternehmen weniger wert ist.

Liquidation von Unternehmen

Liquidation ist die Auflösung der Gesellschaft. Es gibt die formelle Liquidation, also die formale Auflösung der Gesellschaft, Beendigung des Gesellschaftsvertrages und ihre Löschung in allen Registern und die materielle Auflösung, also den Verkauf aller Vermögensgegenstände und Tilgung aller Verbindlichkeiten.

Es wird weiter zwischen der freiwilligen und der zwangsweisen Liquidation unterschieden.

Die freiwillige Liquidation geschieht aus Initiative der Gesellschafter, entweder durch eine im Gesellschaftsvertrag festgelegte Bedingung oder durch Gesellschafterbeschluss.

Bei der zwangsweisen Liquidation ist die Gesellschaft nicht mehr in der Lage, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen (insolvent). Es kommt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Das Insolvenzverfahren

Vorweg zwei Begriffsdefinitionen:

-Einzelvollstreckung: Bei der Einzelvollstreckung vollstreckt der einzelne Gläubiger direkt in das Vermögen des Schuldners. Ungeachtet der Ansprüche anderer Gläubiger wird die Schuld - soweit möglich - vollständig beglichen. Es gilt bei der Einzelvollstreckung: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

-Gesamtvollstreckung: Da „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ eine faire Bedienung aller Gläubigeransprüche nicht gewährleisten kann, gibt es noch die Gesamtvollstreckung. Dabei werden die Ansprüche aller Gläubiger von staatlicher Instanz erfasst und auf geordnete Weise bedient. Sobald das Insolvenzverfahren über ein Unternehmen eröffnet ist, gibt es nicht mehr die Möglichkeit zur Einzelvollstreckung und es kommt zur Gesamtvollstreckung.

Das Insolvenzverfahren wird offiziell durch einen Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners eröffnet. Das Gericht prüft daraufhin, ob ein Grund zur Insolvenz vorliegt. Insolvent ist ein Unternehmen, wenn es aus Mangel an Zahlungsmitteln dem Gros seiner Verbindlichkeiten nicht nachhaltig nachkommen kann. Eine kurzfristige Kreditklemme ist also noch kein Grund für Insolvenz.

Darüber hinaus gibt es den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Dies bedeutet, dass das Unternehmen zwar aktuell seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, aber abzusehen ist, dass bald Zahlungsunfähigkeit eintreten wird.

Als dritter Grund für Insolvenz wird die Überschuldung genannt. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Unternehmens die Vermögenswerte, so gilt es als insolvent. Das Vermögen des Unternehmens wird dabei unter der „Fortführungsprämisse“ bewertet. Es ist

also durchaus möglich, dass ein Unternehmen bilanziell deutlich überschuldet ist, aber nicht insolvent, da der zukünftige Wert unter der Fortführungsprämisse deutlich höher ist als der bilanzielle Wert.

-Ablehnung mangels Masse: Das Insolvenzverfahren kann „mangels Masse“ abgelehnt werden. In dem Fall ist nicht genügend Insolvenzmasse vorhanden, um ein Insolvenzverfahren durchzuführen, und die Gläubiger vollstrecken direkt in das Vermögen der Gesellschaft.

Ist genügend Insolvenzmasse vorhanden, so wird das Unternehmen von einem Insolvenzverwalter weitergeführt und die Gläubiger verlieren vorerst das Recht auf Einzelvollstreckung. Der Insolvenzverwalter verwaltet das Unternehmen im Interesse der Gläubiger und teilt die Konkursmasse in einer festgelegten Rangfolge den Gläubigern zu.

Ermittlung der Insolvenzquote

Für die Ermittlung der Insolvenzquote werden zunächst folgende Posten ermittelt:

1) Haftbares Vermögen des Schuldners

Das gesamte haftbare Vermögen, das dem Schuldner bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört oder das er während des Verfahrens erwirbt, gehört zur Insolvenzmasse.

2) Aussonderungen

Vermögensgegenstände, die zwar im Betriebsvermögen genutzt werden, aber nicht zum Vermögen des Schuldners gehören, weil sie beispielsweise unter Eigentumsvorbehalt stehen.

3) Absonderungen

Gläubiger mit Pfandrechten, Hypotheken oder Sicherungsübereignungen haben ein vorrangiges Recht auf Zahlung. Diese Zahlungen werden Absonderungen genannt.

4) Aufrechnung

Wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten eines Schuldners.

5) Kosten des Verfahrens

6) sonstige Masseverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen.

7) Insolvenzmasse für unbesicherte Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzmasse, die unter den „normalen“ Gläubigern aufgeteilt wird.

8) Insolvenzmasse für nachrangige Insolvenzgläubiger

Sollte nach der Befriedigung der „normalen Gläubiger“ noch Insolvenzmasse vorhanden sein, so werden nachrangige Insolvenzforderungen bedient. Dazu gehören:

- Zinsen auf Forderungen, die nach Verfahrenseröffnung angefallen sind.
- Kosten der Gläubiger durch Teilnahme am Insolvenzverfahren.
- Forderungen auf die Rückgewähr von nachrangig behandelten Gesellschafterdarlehen.

Berechnung der Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse wird dann nach folgendem Schema verteilt:

Bruttovermögen des Unternehmens

- Aussonderungen

= Insolvenzmasse

- Absonderungen-

- Aufrechnungen

= Freie Aktiva

- Kosten des Insolvenzverfahrens

= kritische Masse (falls negativ, wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet)

- sonstige Masseverbindlichkeiten

= Teilungsmasse

- Ansprüche „normaler“ Insolvenzgläubiger

= Masse zur Befriedigung nachrangiger Insolvenzgläubiger

Aufgaben zu 1.0

Aufgaben zu diesem Kapitel werden oft in Multiple Choice Format gestellt.

Aufgabe 1.1

Gib an, ob folgende Aussagen jeweils richtig oder falsch sind.

- a) Bei einer OHG haftet nur die Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen.
- b) Ein Gläubiger einer GmbH wird schlechter gestellt, wenn diese einen weiteren Kredit aufnimmt. Dies ist auch der Fall, wenn der zweite Kredit nachrangig ist.
- c) Bei einer AG ist es möglich, dass der Bilanzgewinn höher ist als der Jahresüberschuss.
- d) Die Hauptversammlung kann in jedem Fall gegen den Willen der Geschäftsführung Ausschüttungen verhindern.
- e) Die GmbH und die AG haften für ihre Verbindlichkeiten mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Haben die Gesellschafter ihre Einlage nicht voll erbracht, so haften sie für die nicht eingebrachte Einlage mit ihrem Privatvermögen.
- f) Die AG, GmbH und OHG sind juristische Personen.
- g) Bei einer OHG haftet jeder Gesellschafter nur für seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.
- h) Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, an der eine GmbH in irgendeiner Weise beteiligt ist.
- i) Bei einer AG dürfen Ausschüttungen nur vorgenommen werden, solange das Vermögen der Gesellschaft nicht unter das Stammkapital + Rücklagen fällt.
- j) Alle Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss prüfen lassen und offenlegen.
- k) Grundsätzlich darf bei einer AG nur der Bilanzgewinn des laufenden Geschäftsjahres an die Aktionäre ausgeschüttet werden.
- l) Bei einer Einzelunternehmung haftet die Gesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen und der Unternehmer mit seinem Privatvermögen unbeschränkt.
- m) Kommanditisten haben kein Recht auf Geschäftsführung.
- n) Die Rechtsform der GmbH & Co. KG ist aufgrund ihrer Haftungsmodalitäten sehr beliebt. Gleichzeitig wird durch die GmbH die Bonität der Gesellschaft erhöht.
- o) Bei einer AG kann die Geschäftsführung die Ausschüttungen gegen den Willen der Hauptversammlung verringern, aber nicht erhöhen.

Aufgabe 1.2

Gib an, ob folgende Aussagen jeweils richtig oder falsch sind.

- a) Die einzigen Konkursgründe sind akute Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung.
- b) Ein Unternehmen ist überschuldet, wenn die Verbindlichkeiten das bilanzielle Eigenkapital übersteigen.
- c) Bei einer GmbH haften die Gesellschafter ausschließlich für die Höhe der ausstehenden Einlagen.
- d) Für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung gibt es keine private Haftung der Gesellschafter.
- e) Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt, bedeutet das, dass keine Insolvenzmasse vorhanden ist, um Gläubigeransprüche zu bedienen.

Aufgabe 1.3

Gib an, ob folgende Aussagen jeweils richtig oder falsch sind.

- a) Ein wegen Überschuldung insolventes Unternehmen kann die Überschuldung beseitigen, indem es liquide Mittel über einen Kredit bei der Hausbank besorgt.
- b) Bei Insolvenz wird das Gesellschaftsvermögen gleichmäßig unter den Gläubigern aufgeteilt.
- c) Bei einer GmbH haften im Insolvenzfall die Komplementäre mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt.
- d) Ein mit Pfandrecht besicherter Kredit stellt andere Gläubiger schlechter.
- e) Bei einer OHG ist ein Pfandrecht irrelevant, da die Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen haften.
- f) Eine Bürgschaft von einer Privatperson mit einem Privatvermögen von 1 Mio € ist wegen des höheren Sicherungsbetrages der Verpfändung von deutschen Staatsanleihen über 500.000€ vorzuziehen.
- g) Da bei einer OHG alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen haften, bieten Pfandrechte bei OHGs keinen zusätzlichen Nutzen.

Aufgabe 1.4

Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

- a) Ein Projekt benötigt eine Investition von 100.000€. Da die Gesellschaft die liquiden Mittel für diese Periode schon verplant hat, kann für die Finanzierung auf die Kapitalrücklage zurückgegriffen werden.
- b) Bei Personengesellschaften werden jährlich 4% der Einlage ausgeschüttet. Reicht der Gewinn für diese 4% nicht aus, so wird der entsprechende Teil der Einlage ausgeschüttet.
- c) Bei der Gesamtvollstreckung wird in das gesamte Privatvermögen des Schuldners vollstreckt, bei der Teilvollstreckung wird nur in das Vermögen der Gesellschaft vollstreckt.
- d) Eine KG benötigt 50.000€. Ein Kommanditist steht vor der Wahl, seine Einlage um 50.000€ zu erhöhen oder eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 50.000 einzugehen, damit die KG einen Kredit über 50.000€ von der Bank bekommt.

Im Insolvenzfall wäre der Kommanditist besser gestellt, wenn er eine Bürgschaft übernimmt.

- e) Der Bilanzgewinn kann den Jahresüberschuss nur übersteigen, wenn im Vorjahr kein Verlustvortrag gebildet wurde.

Aufgabe 1.5

Gegeben seien die folgenden Daten zu einer Aktiengesellschaft:

Grundkapital	10.000T€
Gesetzliche Rücklage :	200T€
Freie Rücklage:	400T€
Jahresüberschuss:	1.000T€

- a) Ermittle den minimalen Bilanzgewinn, der sich ergibt, wenn der Vorstand maximale Rücklagen bildet. Gehe davon aus, dass keine Einstellungen in die gesetzliche Rücklage vorgenommen werden.
- b) Ermittle die Buchung in die gesetzliche Rücklage.
- c) Wie hoch ist der maximale Betrag, den der Vorstand in die Gewinnrücklage einstellen kann?
- d) Wie hoch ist der Betrag, den die Hauptversammlung in die Gewinnrücklage einstellen kann, wenn der Vorstand eine maximale Ausschüttung anstrebt?

Aufgabe 1.6

Gegeben seien die folgenden Daten zu einer Aktiengesellschaft:

Grundkapital	10.000T€
Gesetzliche Rücklage:	1.200T€
Freie Rücklage:	400T€
Jahresüberschuss:	1.000T€

- a) Ermittle die Buchung in die gesetzliche Rücklage.
- b) Wie hoch ist der maximale Betrag, den der Vorstand in die Gewinnrücklage einstellen kann?
- c) Wie hoch ist der Betrag, den die Hauptversammlung ausschütten kann, wenn der Vorstand eine maximale Rücklagenbildung anstrebt?

Lösungen zu 1.0

Lösung zu 1.1

- a) Falsch. Bei der OHG haften alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.
- b) Falsch. Ist der zweite Kredit nachrangig, so wird der erste Gläubiger nicht schlechter gestellt. Ansonsten wird er schlechter gestellt, da er sich die Haftungsmasse sozusagen „teilen“ muss.
- c) Richtig, wenn zuvor ein Gewinnvortrag gebildet wurde und aktuell Rücklagen aufgelöst werden.
- d) Richtig.
- e) Richtig.
- f) Falsch. Nur Kapitalgesellschaften sind juristische Personen.
- g) Falsch. Er haftet unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.
- h) Falsch. Die GmbH muss Komplementär sein.
- i) Richtig.
- j) Falsch. Kleine Kapitalgesellschaften müssen nicht prüfen lassen.
- k) Richtig.
- l) Richtig.
- m) Richtig
- n) Falsch. Die Bonität sinkt, da die Haftung beschränkt wird.
- o) Richtig.

Lösung zu 1.2

- a) Falsch. Drohende Zahlungsunfähigkeit ist ein weiterer Grund.
- b) Falsch. Die Schulden müssen größer sein als das Vermögen.
- c) Falsch. Sollte eine Nachschusspflicht vorgesehen sein, so haften die Gesellschafter in Höhe der Nachschusspflicht. Im Insolvenzfall wäre eine Nachschusspflicht aber sehr unwahrscheinlich, da diese von der Gesellschaftsversammlung beschlossen werden muss.
- d) Falsch. Sind die Einlagen nicht voll erbracht, so haften die Gesellschafter privat bis zur Höhe der nicht erbrachten Einlagen.
- e) Falsch. Es bedeutet nur, dass die Insolvenzmasse zu gering ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken.

Lösung zu 1.3

- a) Falsch. Dies erhöht die Schulden.
- b) Falsch. Es kann vorrangige und nachrangige Ansprüche geben.
- c) Falsch. Einen Komplementär gibt es nur bei einer Kommanditgesellschaft.
- d) Richtig.
- e) Falsch. Ein Pfandrecht sichert den vorrangigen Anspruch vor anderen Gläubigern.
- f) Falsch. Für die Bewertung der Bürgschaft ist es entscheidend, welchen Wert sie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme hat. Die Privatperson könnte theoretisch in unzähligen Fällen mit ihrem Privatvermögen haften oder aus anderen Gründen das Geld bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verlieren. Die Staatsanleihen dagegen sind sehr wertstabil und bieten eine sehr gute Sicherheit.
- g) Falsch. Der Grund ist derselbe wie unter f). Ein Pfandrecht erhöht die Chance, im Fall der Insolvenz bedient zu werden.

Lösung zu 1.4

- a) Falsch. Die Kapitalrücklage ist eine buchhalterische Größe und sagt nichts über die Liquidität aus.
- b) Falsch. Reicht der Gewinn nicht aus, so wird weniger ausgeschüttet.
- c) Falsch. Gesamtvollstreckung bedeutet, dass alle Gläubiger bei der Vollstreckung berücksichtigt werden. Das Gegenstück ist die Einzelvollstreckung (wer zuerst kommt, mahlt zuerst).
- d) Richtig. Wenn die Bürgschaft gezogen wird, so hat er im Insolvenzverfahren dieselben Ansprüche wie andere Gläubiger auch. Erhöht er seine Einlage, so sind seine Ansprüche den Gläubigeransprüchen gegenüber nachrangig.
- e) Falsch. Durch Auflösung von Rücklagen kann der Verlustvortrag beglichen werden und der Bilanzgewinn erhöht werden.

Lösung zu Aufgabe 1.5

- a) Ignoriert man die gesetzliche Rücklage, so beträgt der Bilanzgewinn 50% des Jahresüberschusses. Die anderen 50% stellt der Vorstand in die Gewinnrücklage ein.
Antwort: 500T€
- b) Da die gesetzliche Rücklage noch keine 10% des Grundkapitals beträgt, muss 5% des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden. Dies sind 50T€.
- c) Nach Abzug der 5% für die gesetzliche Rücklage bleiben dem Vorstand 950T€. Davon kann er maximal 50% in die Gewinnrücklage einstellen. Dies sind 475T€.
- d) Strebt der Vorstand maximale Ausschüttungen an, so beträgt der Bilanzgewinn 950T€. Die Hauptversammlung kann Rücklagen in dieser Höhe bilden.

Lösung zu Aufgabe 1.6

- a) Die gesetzliche Rücklage beträgt bereits über 10% des Grundkapitals. Es wird daher keine neue gesetzliche Rücklage gebildet.
- b) Da keine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss, kann der Vorstand 50% des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen.
- c) Die 50%, die der Vorstand nicht in die Gewinnrücklage einstellen kann, kann die Hauptversammlung ausschütten.